

Hinweise für Autor/innen

Stand: 18.11.2021

Umfang und Sprache der Beiträge

Ein Aufsatz sollte einen Umfang von maximal 35.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten aufweisen; er kann auch als Rechtsprechungsanmerkung ausgestaltet sein.

Beiträge können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst sein.

Die HRN verwenden die neue Rechtschreibung.

Die Redaktion legt großen Wert darauf, dass die Beiträge in geschlechtergerechter Sprache verfasst werden.

Der/Die Bundeskanzler/in
Rechtswissenschaftlicher/innen
Jurastudierende
Proband/innen

Manuskriptaufbau und Formatierung

Autor/innen-Namen geben wir in der Überschrift ohne akademische Titel etc. an; dafür ist die *-Fußnote vorgesehen. Diese bitte nicht als Fußnote formatieren, sondern als eigenen Absatz unter den Autor/innen-Namen schreiben.

Erika Musterfrau*

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.

Die Beiträge enthalten nach Titel- und ggfs. Untertitel einen Abstract (kurze Inhaltsangabe), der grundsätzlich einen Absatz umfasst und den Inhalt des Beitrages im Wesentlichen wiedergibt. Dieser Abstract wird auch für *juris* verwendet. Zur Orientierung können die Abstracts der Beiträge in den letzten Hefen der HRN herangezogen werden.

Aufsätze können nicht mehr als fünf Gliederungsebenen erhalten: I. – 1. – a) – aa) – (1). Die Zählung/Beschriftung hat manuell zu erfolgen (es dürfen keine automatischen Nummerierungen verwendet werden).

Für das gesamte Manuskript sollte die Absatz-Formatvorlage Standard verwendet werden, für Fußnotentext die Absatz-Formatvorlage Fußnotentext.

Typographie

Anführungszeichen müssen deutsche, typographische Anführungszeichen sein. Gedankenstriche sind Halbgeviertstriche, d.h. „lange“ Gedankenstriche ☐, keine „kurzen“ Bindestriche ☐. Vor einem Gedankenstrich ist ein geschütztes Leerzeichen zu setzen:

Text°– Einschub°– Text.

Dieses besondere Leerzeichen verhindert, dass die angrenzenden Zeichen getrennt werden. In MS Word benutzt man dafür die Tastenkombination Strg + Shift + Leertaste (Windows) bzw. option + Leertaste (Mac OS). Hervorhebungen müssen im Text durch Kursivsetzen erfolgen; mit ihnen sollte sparsam umgegangen werden. Andere Hervorhebungen (Fettdruck, Unterstreichen o.ä.) sind nicht gestattet.

Datumsangaben und Geldbeträge

Datumsangaben sind im Format 1. Mai 2014 oder 01.05.2014 zu schreiben, sowohl im Text wie in Fußnoten.

Geldbeträge sind als „4.000°€“ oder „4.000,55°€“ (nicht: „4.000,- €“) anzugeben. „EUR“ oder „Euro“ sind nicht zu verwenden.

Abkürzungen

Grundsätzlich enthält der Fließtext keine Abkürzungen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- | | |
|--|--|
| ▪ Gerichtsbezeichnungen | etwa BVerfG, BVerwG, BGH |
| ▪ Gesetzesbezeichnungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch abgekürzt gesprochen werden | BGB, StGB, ZPO, StPO |
| ▪ allgemein übliche Abkürzungen | a.A., h. L., h.M., m. E., u.a., z.B., m.w.N. usw.; alle ohne Leerzeichen |

Zitierweise von Gesetzen

Paragrafen und Artikel werden mit arabischen Ziffern, Absätze mit römischen Ziffern, Sätze und Halbsätze mit arabischen Ziffern wiedergegeben. Bei Sätzen steht „S.“ nur, wenn es keine nummerierten Absätze gibt. Nummern sind mit „Nr.“ und arabischen Ziffern zu zitieren.

§°249°I°1 BGB
§°929 S.°2 BGB
§°566°II°2 HS°2 BGB
Art.°51°III°2 GG
§°104 Nr.°2 BGB
§°46°I°1 Nr.°3 und 4 StVO

Alternativen (zwei Möglichkeiten) und Varianten (mehr als zwei Möglichkeiten) werden mit den Kürzeln „Alt.“, „Fall“ oder „Var.“ und arabischen Ziffern wiedergegeben. Buchstaben werden mit dem Kürzel „lit.“ bezeichnet.

§⁸¹² I¹ Alt.² BGB
 §⁸¹² I¹, 2. Fall BGB
 §²⁶⁷ I Var.³ StGB
 §¹ VIII lit.^a VermG

Geschützte Leerzeichen werden vor jeder (arabischen und römischen) Ziffer verwendet, nicht vor der Gesetzesabkürzung und nicht vor S., HS, Nr., Alt., Var., lit.

Fußnoten

- Die Fußnote steht nach dem schließenden Satzzeichen
- Der Quellennachweis erfolgt in der Fußnote, in der die Quelle da erste Mal zitiert wird
- Mehrere Nachweise in einer Fußnote werden durch Semikola getrennt
- Jede Fußnote beginnt groß und endet mit einem Punkt (nicht: mit zwei Punkten)
- Bei mehr als zwei Verfasser/innen wird nur der/die erste genannt und es folgt „u.a.“
- Es sind geschützte Leerzeichen zu verwenden und zwar
 - zwischen Zahl und Aufl., f., ff.
7.° Aufl. 2012, S.⁸f., 28^{ff}.
 - zwischen Zeitschriftenabkürzung und Zahl, S., §, Rn. und Zahl
BGH NJW²⁰¹², 123
§¹³ Rn.²
 - nicht nach Komma, vor Klammer, zwischen Aufl. und Jahr, Gericht und Zeitschrift

Lehrbücher/Monographien

Autor/in, Titel, Auflage und Erscheinungsjahr, Seite bzw. genaue Fundstelle	Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16.° Aufl. 2006, § ¹⁴ Rn. ¹⁸ ff.; Walter, Familienzusammenführung in Europa, 2007, S. ²¹⁴ f.
Folgezitate: abgekürzter Titel	Maurer, Allg. VerwR, 16.° Aufl. 2006, § ¹⁴ Rn. ¹⁸ ff.; Walter, Familienzusammenführung, 2007, S. ²¹⁴ f.

Bei Erstauflagen ist die Angabe „1. Aufl.“ überflüssig. Bei Monographien, bei denen aus keinem Verlags- sondern aus einem Dissertationsexemplar zitiert wird, steht nach dem Titel z.B.

... Diss., Univ. Tübingen 2009.

Kommentare

Autor/in, in: Werk, Auflage und Erscheinungsjahr, Paragraph/Artikel und Randnummer	Wunderlich, in: Palandt, BGB, 69.° Aufl. 2010, § ⁸¹² Rn. ¹²³ ; Tiger, in: MüKo, StGB, 6.° Aufl. 2011, § ²¹¹ Rn. ² ; Garstig, in: Maunz/Dürig, GG, Art. ⁴ Rn. ¹² , Stand: Dez. ²⁰¹⁰ ; Jauernig, in: ders., BGB, 13.° Aufl. 2009, § ⁸¹² Rn. ¹²³ .
--	---

Aufsätze in Sammelbänden

Autor/in, Titel des Aufsatzes, in: Name (Hg.), Titel des Sammelbandes, Auflage und Erscheinungsjahr, erste Seite des Aufsatzes (zitierte Seite) oder: §/Kap./Rn.	Baer, Dissidenz, in: Geschlechtergerechtigkeit, Festschrift für Heide Pfarr, 2010, S.°514 (518); Sachs, Internationale Bezüge, in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2006, §°8 Rn.°15.
Folgezitate: kein Titel des Aufsatzes, abgekürzter Titel des Sammelbandes	Baer, in: Geschlechtergerechtigkeit, FS Heide Pfarr, 2010, S.°514 (518); Sachs, in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2006, §°8 Rn.°15.

Soll auf den gesamten Aufsatz verwiesen werden, ist die Anfangsseite mit „ff.“ zu zitieren:

... S.°514°ff.

Aufsätze in Zeitschriften

Autor/in, Titel, Zeitschrift (abgekürzt) Jahr, erste Seite des Aufsatzes (zitierte Seite).	Hamann/Rudnik, Formulararbeitsverträge auf dem Prüfstand, Jura°2009, 335 (340); Dölling, Generalprävention durch Strafrecht, ZStW°102 (1990), 1 (5).
Folgezitate: ohne Titel	Hamann/Rudnik, Jura°2009, 335 (340); Dölling, ZStW°102 (1990), 1 (5).

Soll auf den gesamten Aufsatz verwiesen werden, ist die Anfangsseite mit „ff.“ zu zitieren:

... Jura°2009, 335°ff.

Gerichtsentscheidungen

▪ aus Amtlicher Sammlung: Amtliche Sammlung Bandnummer, erste Seite (zitierte Seite)	BGHSt°23, 54 (75).
▪ sonst aus Zeitschriften: Gericht Zeitschrift (abgekürzt) Jahr, erste Seite (zitierte Seite)	BGH NJW°1984, 324 (326); AG Hamburg NJW°2012, 4711 (4711).
▪ EuGH-/EGMR/IStGH-Entscheidungen: EuGH vom TT.MM.JJJJ, Aktenzeichen – ggf. Entscheidungsname	EuGH vom 13.04.2005, Rs.°C-17/05°– Rechtsnotizen; IStGH vom 27.11.2010, ICC-02/09-01/10.
▪ ansonsten: Gericht vom TT.MM.JJJJ – Aktenzeichen	BGH vom 26.01.1983°– VIII°ZR°342/81; OLG Frankfurt a.M. vom 13.02.2004°– 13°U°92/02.

Soll auf die gesamte Entscheidung verwiesen werden, ist die Anfangsseite mit „ff.“ zu zitieren:

...BGHSt°23, 54°ff.

Soll mit Entscheidungsname zitiert werden, ist zu zitieren:

...BGHSt°23, 54 (75)°– Rechtsnotizen.

Drucksachen

BT-Drucks.°16/757, 1015; BR-Drucks.°551/04, 113.

Internetseiten

Autor/in (Vor- und Zuname), ggf. Titel, vollständige URL (Abrufdatum).	Meuser, Zur Konstruktion hegemonialer Männlichkeit, http://www.uni-due.de/maennerwelten.pdf (05.02.2010).
Folgezitat: ohne Titel	Meuser, http://www.uni-due.de/maennerwelten.pdf (05.02.2010).